

SATZUNG

des

European Biochar Industry Consortium e.V.

Präambel

Der Klimawandel ist die aktuell größte globale Herausforderung für die Menschheit. Die Eindämmung der treibhausgasbedingten Temperaturerhöhung auf unter 2° wird nur durch Abscheidung und Einlagerung großer Mengen an Kohlenstoff aus der Atmosphäre möglich sein. Pyrolytisch hergestellte Pflanzenkohle bietet bei stofflicher Verwertung ein immenses Potenzial, in umweltverträglicher und nachhaltiger Art und Weise, Kohlenstoff aus der Atmosphäre zu entziehen, diesen langfristig zu binden und damit – ergänzend zur notwendigen rigorosen Reduktion fossiler CO₂ Emissionen – einen bedeutungsvollen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten.

§ 1 Name, Sitz und Gesellschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „European Biochar Industry Consortium e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsregisters Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung der Europäischen Pflanzenkohleindustrie und ihrer allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen, mit dem Ziel, (i) die Europäische Pflanzenkohleindustrie zu einem bedeutenden Industriezweig zu entwickeln und (ii) mit Pflanzenkohle einen bedeutungsvollen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten.
- (2) Durch den Vorstand und – bei Einrichtung – den Beirat wird ein Ziele- und Maßnahmenkatalog beschlossen, mit dem der Satzungszweck erfüllt werden soll.
- (3) Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele mit anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft im Verein ist in drei verschiedenen Kategorien möglich:
- a. Fördermitgliedschaft
 - b. Ordentliche Mitgliedschaft
 - c. Premium Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechend der verschiedenen Mitgliedsklassen richten sich nach der Satzung sowie der Beitragsordnung.

- (2) Aufnahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen, Personengesellschaften und weitere hoheitliche Institutionen (z.B. Hochschulen) werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Hierzu sind folgende Informationen anzugeben:

- Name des Mitgliedes
- Mitgliedskategorie
- Vollständige Anschrift
- Kontaktdaten eines ersten und ggf. eines zweiten Ansprechpartners

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

In den Verein können Mitglieder aufgenommen werden, die im Umfeld von Pflanzenkohle, Pyrolyse und Karbonisaten unternehmerisch, wissenschaftlich, politisch oder vergleichbar im Sinne der Präambel und des Vereinszwecks aktiv sind oder beabsichtigen, entsprechend aktiv zu werden.

- (3) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Löschung im Handelsregister.
- Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Wirkung von drei Kalendermonaten zum Ende eines Jahres beendet werden.
- Die Mitgliedschaft kann durch einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss erfolgen, wenn
 - das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht seinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat und damit in Rückstand ist,
 - ein grober Verstoß des Mitgliedes gegen die Vereinssatzung, den Ziele- und Maßnahmenkatalog oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt oder
 - das Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins mit Mehrheit. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Nimmt der Vorstand aufgrund des Einspruchs die Ausschlussbeschluss nicht zurück, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden („Rechtsbehelf“). Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf die Erstattung von Beiträgen.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen, er ist insbesondere ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.
- (2) Beiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft sowie entsprechend der Beitragsordnung des Vereins fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat (soweit eingerichtet) und
- d) Geschäftsführer (soweit berufen).

§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrechte

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist, wenn in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte einschließlich des Rechnungsabschlusses des Vorstandes,
 - b) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl eines Rechnungsprüfers (dieser darf dem Vorstand nicht angehören) für die Dauer von 2 Jahren,
 - d) Entlastung des Vorstandes und soweit berufen, der Geschäftsführung,
 - e) Beschlüsse zur Beitragsordnung und
 - f) Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder durch E-Mail unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird, mit Ausnahme der Vorstandswahl nach § 8 Abs. 4, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder entsenden jeweils einen Bevollmächtigten. Die Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen (z.B. durch Vorlage einer privatschriftlichen Vollmacht oder eines aktuellen Handelsregisterauszuges, aus welchem sich die Vertretungsbefugnis ergibt) und ist vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ordentliche Mitglieder sowie Premium Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (5) Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen einzelner oder mehrerer Vereinsmitglieder ist die Abstimmung jedoch geheim durchzuführen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Sie ist von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sowie zur jeweiligen alleinigen Vertretung berechtigt. Neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter sollen dem Vorstand angehören,
- Schatzmeister,
 - Schriftführer sowie
 - ein Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben.

Mitglieder die einen Vorstand stellen sind angehalten, eine Premium Mitgliedschaft einzugehen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand geschäftsführend tätig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung des Vereins und Führung/Überwachung der Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - f) Festlegung von Kriterien für eine Aufnahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft und
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Wahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist entgegen Satz 1 der Vorstand in geheimer Wahl zu wählen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden Mitglieder machen Wahlvorschläge. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmengleichheit besteht, findet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten statt.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus mindestens drei und maximal acht Personen und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Mitglieder des Beirats sollen möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sein, die durch ihr Engagement den Zielen des Vereins dienlich sein können.
- Der Vorstand berichtet dem Beirat jährlich über die Aktivitäten des Vereins. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Gemeinsam mit dem Vorstand werden die jeweiligen Ziele und Aufgaben des Vereins festgelegt. Seine entscheidende Stellung

liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Zuschüssen und sonstigen Finanzmitteln beraten und unterstützen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins, insbesondere auch bei der Erstellung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs des Vereins.

- (2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird jeder Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine erneute Ernennung durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende lädt zumindest einmal jährlich zur Beiratssitzung ein und leitet die Beiratssitzungen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann – auch aus seinen Reihen – gegen eine angemessene Vergütung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen oder ein Unternehmen/eine Institution über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.
- (2) Der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands, wenn er kein Vorstandsmitglied ist, ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Mittel werden vor allem durch Beiträge, Fördermittel und Sachleistungen erbracht. Kassen und Konten des Vereins verantwortet der Vorstand. Er führt darüber fortlaufend Rechnung.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung. Diese ist dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen. Dazu hat der Vorstand dem Kassenprüfer alle sachdienlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Unterstützungsbeiträge einwerben und Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Der Verein kann seine Aktivitäten durch Zuschüsse von Stiftungen finanzieren. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung des Vereins, seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen.
- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um etwaige steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet beschränkt bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit der in „§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrechte“ festgelegten Mehrheit.
- (2) Bei einer ersten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins bedarf es der Vertretung von mindestens 50% der Stimmrechte aller Mitglieder des Vereins. Sollte dies nicht gegeben sein, reicht bei einer zweiten (nachfolgenden) Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung aus.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt.
- (2) Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich dieser Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend geltend die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist am 13.09.2019 beschlossen worden.

Anlage zur Satzung: Anschriften und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nr.	Mitglied	Mitglieds-kategorie	Anschrift Straße, PLZ, Ort	Ansprechpartner 1 (Funktion)	Ansprechpartner 2 (Funktion)	Weitergabe Kontakt-daten im Verein ok	Unterschrift
1	Carbuna AG	Premium Mitglied	Mendelssohnstraße 2 87700 Memmingen Deutschland	Hansjörg Lerchenmüller (Vorsitzender Aufsichtsrat)	Alexander Macketanz (Vorstand)	Ja	
2	PYREG GmbH	Premium Mitglied	Trinkbornstraße15-17 56281 Dörth Deutschland	Helmut Gerber (Geschäftsführer)		Ja	
3	SYNCRAFT Engineering GmbH	Premium Mitglied	Münchnerstraße 22 6130 Schwaz Österreich	Marcel Huber (Geschäftsführer)		Ja	
4	ETIA S.A.S.	Premium Mitglied	Carrefour Jean Monnet – BP 20101 60201, Compiègne cedex Frankreich	Vincent Xavier (Geschäftsführer VTGreen)	Olivier Lepez (Geschäftsführer ETIA)	Ja	
5	NovoCarbo GmbH	Premium Mitglied	Trinkbornstr. 15-17 56281 Dörth Deutschland	Caspar von Ziegner (Geschäftsführer)		Ja	
6	Sonnenerde GmbH	Premium Mitglied	Oberwarter Straße 100 7422 Riedlingsdorf Österreich	Gerald Dunst (Geschäftsführer)		Ja	
7	Skånefrö AB	Premium Mitglied	Storgatan 1, 272 93 Tommarp Schweden	David Andersson (Geschäftsführer ECOERA)	Sven-Olof Bernhoff (Geschäftsführer Skånefrö)	Ja	